

**Satzung des Tennisclub Malsch e.V.
Neufassung vom 15.03.2019**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Tennisclub Malsch e.V.“. Sein Sitz ist in Malsch.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ettlingen eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Tennissports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Neutralität und Toleranz sind in allen politischen, religiösen und ethnischen Fragen zu wahren.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

zu a)

Die aktiven Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und haben die aus der Satzung und aus dem Zweck des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Die Anzahl der aktiven Mitglieder ist durch die Zahl der vorhandenen Spielplätze begrenzt und wird von ihnen bei Bedarf in der Mitgliederversammlung festgelegt.

zu b)

Die passiven Mitglieder haben ebenfalls das aktive und passive Wahlrecht, sie stimmen nicht mit bei der Festlegung der Zahl der aktiven Mitglieder.

zu c)

Die Altersgrenze für Jugendliche wird auf die Vollendung des 18. Lebensjahres festgesetzt. Die Rechte und Pflichten der Jugendlichen regelt die Jugendordnung.

zu d)

Die Ehrenmitglieder des Vereins haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds, aber nicht dessen Pflichten. Von der Zahlung des Beitrages sind Ehrenmitglieder befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag, bei Jugendlichen mit Einverständnis der Eltern. Es können nur natürliche Personen Mitglied werden. Über den Antrag entscheiden der / die 1. und 2. Vorsitzende einvernehmlich. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen ist der Antragsteller Mitglied mit allen Rechten und Pflichten.

Das neue Mitglied verpflichtet sich zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftinzug. Ein Widerruf derselben führt automatisch zum Austritt. Die Kommunikation mit den Mitgliedern erfolgt ausschließlich über Mailverkehr. Das Mitglied ist verantwortlich für die Aktualität der Kommunikationsdaten. Ebenso für die Aktualität der Bankverbindung.

§ 6 Austritt eines Mitgliedes

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt wirkt auf den Schluss des laufenden Geschäftsjahres. Damit erlöschen alle sich ergebenden Rechte und Pflichten. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. September dem 1. oder 2. Vorsitzenden mitgeteilt werden. Rückständige Beiträge sind zu bezahlen und können, falls dies erforderlich ist, vom Verein eingeklagt werden.

§ 7 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Ausschließungsgründe sind:

- a) grober Verstoß gegen den Zweck des Vereins oder gegen die Anordnungen des Vorstandes,
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- c) grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
- d) eine begründete SEPA-Lastschrift wird nicht eingelöst und der Betrag ist nach Information des Mitgliedes nach 4 Wochen noch immer nicht überwiesen,
- e) das SEPA-Lastschriftmandat wird widerrufen. Die Beschreitung des Rechtsweges über den Grund des Ausschlusses ist nicht zulässig.

§ 8 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Arbeitsstunden

Die Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und fällige Arbeitsstunden werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Der Vorstand regelt die Fälligkeit der einzelnen Zahlungen. Jedes Mitglied erhält eine Spielmarke und auf Wunsch einen Schlüssel für die Tennisanlage und die Sanitäranlagen des Clubhauses.

§ 9 Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), festgelegt in der vereinseigenen Datenschutzrichtlinie, einsehbar auf der Homepage des Vereins.

§ 10 Regularien zur Satzung

Die Details des Spielbetriebes und der allgemeinen Festlegung zum Verhalten auf der Clubanlage legt der Vorstand fest und veröffentlicht diese als „Regularien zur Satzung“ auf der Homepage des Vereins. Parallel hierzu werden sie am Clubhaus ausgehängt.

§ 11 Vorstand und Wahlen

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) Ressortleitung Verwaltung (Kassenwart)
- d) Ressortleitung Immobilien
- e) Ressortleitung Sport (Sportwart)
- f) bis zu drei Mitgliedern im Ressort Verwaltung
- g) bis zu drei Mitgliedern im Ressort Immobilien
- h) bis zu drei Mitgliedern im Ressort Sport
- i) Jugendausschussvorsitzende/r

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlleiter, der die Neuwahlen durchführt. Er übernimmt auch die Neufestsetzung einer neuerlichen Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen, falls es zu keiner Neubestellung des Vorstands kommen sollte.

Alle Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ausnahme bildet der/die Jugendausschussvorsitzende, der/die von der Jugendversammlung gewählt wird und dann Sitz und Stimme im Vorstand hat. Eine Person kann in mehrere Vorstandsämter gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

Die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins liegen in den Händen des/der 1. und 2. Vorsitzenden, die Vorstand des Vereins im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB sind.

Der/die 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt, wobei mit Innenwirkung bestimmt wird, dass der 2. Vorsitzende bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

§ 12 Mitarbeiter für besondere Aufgaben

Der 1. und 2. Vorsitzende können für verschiedene Aufgaben Mitarbeiter benennen. Diese handeln nach besonderen Weisungen der Vorsitzenden und sind ihnen verantwortlich.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Diese überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins kalenderjährlich und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Einladung zur Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich, spätestens bis zum 31. März, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 10 Tage vorher eingeladen werden müssen. Die Einladung erfolgt per Mail. In der Einladung müssen folgende Tagesordnungspunkte vorgesehen sein, deren Reihenfolge jedoch geändert werden kann:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Bericht des Sportwartes
- c) – Bericht des Kassenwarts
– Bericht der Kassenprüfer
– Entlastung des Kassenwarts
- d) Entlastung des gesamten Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Satzungsänderungen
- h) Verschiedenes zu den Antragstellungen

§ 15 Abstimmungen / Wahlen in der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt bei allgemeinen Beschlüssen mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins muss die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein.

Die Wahlen erfolgen:

1. grundsätzlich geheim für den/die 1. und 2. Vorsitzenden/Vorsitzende
2. bei der Wiederwahl des/der 1. und 2. Vorsitzenden/Vorsitzenden und bei der Wahl der anderen Vorstandsmitglieder erfolgt die Wahl per Handzeichen

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Bei mehreren Versammlungsleitern ist die Unterschrift des letzten Versammlungsleiters ausreichend.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand des Vereins kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 10 Tagen, im Übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Grundes, beantragen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Malsch, die gehalten ist, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zuzuwenden.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Ettlingen.

§ 19 Inkraftsetzung der Satzung

Diese geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **15.03.2019** beschlossen.